



**SATZUNG**  
**über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes**  
**in der Stadt Elmshorn**  
**- Archivsatzung -**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 789), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 11.08.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 444 ff.) wird nach Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegium vom 29.09.2011 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsform**

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Elmshorn. Die Bezeichnung lautet „Stadtarchiv Elmshorn“.

**§ 2**  
**Organisatorische Einbindung**

- (1) Organisatorisch eingegliedert ist das Stadtarchiv in das städtische Amt für Kultur und Weiterbildung.
- (2) Für die Verwaltung des Stadtarchivs wird eine hauptamtliche Leitung bestellt.
- (3) Im Rahmen der Selbstverwaltung ist gemäß der Hauptsatzung der Stadt Elmshorn der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung zuständig.

**§ 3**  
**Aufgabe**

Das Stadtarchiv Elmshorn dient der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglicht die Auseinandersetzungen mit Geschichte, Kultur und Politik in Elmshorn. Es schützt öffentliches Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und ist der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Es bildet das öffentliche Gedächtnis der Stadt Elmshorn.

**§ 4**  
**Archivgut**

- (1) Das Archivgut umfasst alle Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 - 3 des Landesarchivgesetzes. Für dessen Entstehung und Archivierung gilt § 3 Abs. 4 und 5 des Archivgesetzes.
- (2) Die archivwürdigen, abgeschlossenen Unterlagen der städtischen Verwaltung, Anstalten und Einrichtungen werden in das Stadtarchiv übernommen. Dazu haben die Ämter der Stadtverwaltung sowie die städtischen Anstalten und Einrichtungen alle nicht mehr benötigten oder abgeschlossenen Unterlagen dem Stadtarchiv unverzüglich anzubieten. Die Archivleitung kann die Abgabestellen bei Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung befreien oder die Abgabe vielzähliger gleichförmiger Unterlagen auf Musterfälle beschränken.
- (3) Für die an das Stadtarchiv abgegebenen Unterlagen, die personenbezogene Daten bzw. vertrauliche Informationen, die vor unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen sind, enthalten, trägt die Leitung des Archivs die Verantwortung (§ 9 LArchG). In Zweifelsfällen erfolgt eine Absprache mit der übergeordneten Amtsleitung.



(4) Das Stadtarchiv sammelt als Ergänzung seines Archivgutes auch sonstiges Dokumentationsmaterial von Vereinen, Verbänden und privaten Ursprunges, soweit es ihm zur Verfügung gestellt wird und für das Verständnis der Ortsgeschichte sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt bedeutsam ist.

(5) Über die Archivwürdigkeit entscheidet die Verwaltung des Stadtarchivs in Absprache mit der Archivleitung.

(6) Das Stadtarchiv ordnet das Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten, sichert dessen sachgemäße Aufbewahrung und schützt es gegen unbefugte Nutzung, Beschädigung und Vernichtung. Das Archivgut wird durch Findmittel für die Nutzung erschlossen.

## **§ 5**

### **Nutzung des Archivgutes**

(1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften (z. B. Datenschutz, Geheimhaltung u. a.) oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt. Die Einschränkungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Landesarchivgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl der Stadt durch die Nutzung nicht gefährdet werden darf.

(2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Es sind der Zweck der Einsichtnahme und die eventuell beabsichtigte wissenschaftliche und publizistische Verwertung zu benennen. Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, soweit Einschränkungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Landesarchivgesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Über die Benutzungserlaubnis, Anlagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der geltenden Rechtsvorschriften die Archivverwaltung bzw. die Archivleitung.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann außer aus den Gründen des § 9 Abs. 2 bis 4 Landesarchivgesetz auch aus anderen Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen hat,
- der Zustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller Urheber- und Persönlichkeitsrechte nicht beachtet,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller die Entrichtung von erhobenem Entgelt verweigert.

(5) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller haben bei Antragstellung eine Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt und die schutzwürdigen Interessen sowie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet werden. Verstöße sind von den Nutzerinnen und Nutzern selbst zu vertreten. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Von jeder unter maßgeblicher Verwertung von Archivgut hergestellten vervielfältigten Arbeit ist dem Stadtarchiv von der Nutzerin oder vom Nutzer ein unentgeltliches Belegexemplar zu überlassen. Diese Verpflichtung ist schriftlich mit der Maßgabe zu erklären, dass die Arbeit als öffentlicher Bestandteil des Archivgutes unter Quellenangabe weiter genutzt werden darf.



**§ 6**

**Gebühren und Entgelte für die Nutzung des Archivgutes**

- (1) Die Nutzung des Archivgutes ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Dienstleistungen nach der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren werden entsprechende Gebühren erhoben.
- (3) Über die in Absatz 2 hinausgehenden Leistungen werden Entgelte erhoben. Näheres bestimmt eine Entgeltordnung, die vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung beschlossen wird.
- (4) Erfolgt die Nutzung des Archivgutes im öffentlichen Interesse oder liegt sie aus wissenschaftlichen bzw. kulturellen Gründen im Interesse des Stadtarchivs, kann - ebenso wie aus Geringfügigkeit - von Erhebung von Verwaltungsgebühren bzw. Entgelten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 28.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 18.10.2011

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin